

Datum: 16.10.2007
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 752.04
Vorgang: GR 06.05.2003 (ö.) – 039/2003-Beschlussfassung
GR 05.10.2007 (nö.) – 147/2007-Vorberatung

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Neufassung der Bestattungsgebührenordnung
- Beschlussfassung**

Gemeinderat	23.10.2007	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

- Ergebniskalkulation (Anlage 1)
- Entwurf Bestattungsgebührenordnung (Anlage 2)

Finanzielle Auswirkungen:

UA 7500

E : 193.300 €

A : 286.365 €

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Auf der Grundlage der Kalkulation und der Vorberatung am 05.10.2007, wird die in der Anlage 2 im Entwurf dargestellte Bestattungsgebührenordnung beschlossen.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 06.05.2003 hat der Gemeinderat aufgrund der finanziell sehr angespannten Situation beschlossen, die Bestattungsgebühren in zwei Stufen kalkulatorisch auf 100% Kostendeckung anzuheben.

Der tatsächliche Kostendeckungsgrad betrug im Jahr 2004 72,8 % und im Jahr 2005 62,9 %.

In einem Rechtsbehelfsverfahren hat das Landratsamt Esslingen die Gebühr „Trauerfeier“ bei Beisetzungen von Aschen beanstandet, sofern die Aussegnungshalle nicht benutzt wird. Um in diesem Bereich wieder rechtssichere Gebühren erheben zu können und auch die Bestattungsgebühren insgesamt auf ihre Höhe zu überprüfen, hat der Gemeinderat ausführlich in der nichtöffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2007 (vgl. GRV 147/2007) darüber beraten und eine Beschlussempfehlung über die Gebührenordnung beschlossen.

In der Klausurtagung hat der Gemeinderat einem Abmangel von ca. 40.000 € in der Gebührenkalkulation zugestimmt. Dies entspricht in etwa dem Betrag, der bei einer Verringerung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6% auf 4,5% entstehen würde.

ALLGEMEINES

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils unterhält den Friedhof mit neuem und altem Teil als eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und ist deshalb nach § 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Benutzungsgebühren durch Satzung verpflichtet. Das Bestattungswesen ist eine kostenrechnende Einrichtung, die ganz oder teilweise aus Entgelten zu finanzieren ist.

Der Gebührenfestsetzung ist zwingend eine Gebührenkalkulation zu Grunde zu legen. Die Verteilung der laufenden Kosten Friedhof (UA 7500) sowie eine ausführliche Gebührenkalkulation ist in der Drucksache GRV 147/2007 enthalten.

Ferner ist als Anlage 1 eine Ergebniskalkulation für die in der Vorberatung festgelegten Gebührensätze beigefügt.

Die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Bestattungsgebühren einschl. Anlage wird als Anlage 2 beigefügt und ist entsprechend vom Gemeinderat zu beschließen.

KOSTENDECKUNG

In der Tabelle dargestellt sind die Kostendeckungsgrade der letzten 5 Jahre. Deutlich wird dabei der stetige Rückgang der Kostendeckung bis auf 20 % im Jahr 2000. Eine Anpassung der Gebühren ist deshalb im Jahr 2003 erfolgt. Dies führte zu einer maximalen Kostendeckung von 73 %, obwohl eine Kostendeckung von 100 % beschlossen wurde.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kostendeckung
2001	69.682 €	320.748 €	22 %
2002	71.239 €	351.187 €	20 %
2003	167.677 €	336.992 €	50 %
2004	232.801 €	319.955 €	73 %
2005	187.850 €	298.835 €	63 %
HH 2006	242.800 €	316.265 €	77 %
HH 2007	193.300 €	286.365 €	67 %

ÜBERSICHT BESTATTUNGSGEBÜHREN

Die Bestattungsgebühren gliedern sich in verschiedene Teilbereiche für diverse Leistungen. Hierzu gehören

- I. Verwaltungsgebühren
- II. Bestattungsgebühren (Erdgrab)
- III. Beisetzungsgebühren (Urnengrab)
- IV. Benutzungsgebühren Trauerfeier
- V. Gebühr für die Überlassung eines Grabes/ Verleihung eines Nutzungsrechts
- VI. Gebühren für sonstige Leistungen

Die aufgeführten Gebühren werden jeweils kalkuliert und bei 100 % dargestellt. Der Gemeinderat hat die einzelnen Gebühren auch unter der Prämisse „soweit vertretbar und geboten“ zu beschließen. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Unterschied bei Erd- und Urnengräbern nicht zu gravierend sein, da z.B. Hauptwege, Einfriedungen, Begleitgrün allen Grabarten gleich dienen, ganz gleich ob Erd- oder Urnengrab.

I. Verwaltungsgebühren

Unter die Verwaltungsgebühren fallen die Leistungen der Verwaltung für das Bearbeiten und Ausstellen von Genehmigungen und anderen Schriftstücken.

- A. Aufstellung und Veränderung eines Grabmals
- B. Ausgrabung und Tieferbettung von Leichen und Gebeinen
- C. Umschreiben eines Grabnutzungsrechts

Grundlage für die Kalkulation der Gebühren ist die Arbeitszeit. Die Ermittlung der Verwaltungskosten orientiert sich an den Kostenpauschalen der VwV-Kostenfestlegung des Landes, welche am 14.07.2005 veröffentlicht wurden.

	100 %	bisher	neu
A. Aufstellung Grabmal	40 €	30 €	40 €
B. Ausgrabung Leichen	183 €	192 €	183 €
C. Umschreibung Grabnutzung	40 €	30 €	40 €
D. Genehmigung Grabpflege nach Ablauf Nutzungszeit		50 €	50 €

Das Anstreben einer 100%igen Kostendeckung bei diesen Gebühren ist vertretbar.

Andere Kommunen sehen zudem die Erhebung von Gebühren für

- die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege
- die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern im Einzelfall oder befristet

vor. Bisher wurde in Reichenbach keine entsprechende Gebühr erhoben.

II. Bestattungsgebühren (Erdgrab)

Unter die Bestattungsgebühren fallen die im Rahmen einer Bestattung entstehenden Kosten an. Unter Bestattung ist dabei die Erdbestattung zu verstehen.

Diese Kosten unterteilen sich in Kosten, welche grundsätzlich anfallen (sowohl im Bereich des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstituts, als auch auf Verwaltungsseite) und in Kosten, die je nach Bestattungsart variieren.

Zum Grundbetrag gehören:

Bestattungsaufsicht, Grabherstellung einschließlich Schließen, Aufbahrung, Toilettenreinigung, Grabeindeckung, Vorgespräch, Reinigung, Grabzuteilung sowie die Auflösung nach Ende der Belegungszeit und die laufenden Kosten (Bewirtschaftung, Abschreibung u.ä.)

Die Bestattungskosten variieren je nach folgenden Gruppierungen:

- Grab einfachtief
- Grab doppeltief
- Kindergrab (unter 10 Jahren einfachtief)
- Bestattung von Totgeburten und Leichenteilen

Zudem sind in Einzelfällen Gebühren für folgende Leistungen anzusetzen:

- Sargträger
- Tieferlegen des Grabes im Rahmen der Bestattung in Abteilung 5 zur Entwässerung der Grabstelle

	100%	bisher	neu
Einfachtief	870 €	1.955 €	870 €
Doppeltief	1.038 €	2.133 €	1.038 €
Unter 10 Jahre einfachtief	512 €	1.582 €	512 €
Totgeburten/ Leichenteile	386 €	1.427 €	386 €

Beim Tieferlegen des Grabes im Rahmen einer Grabherstellung fallen Kosten in Höhe von 166 € je Fall an (100% Fremdkosten).

	100 %	bisher	neu
Tieferlegen	178 €	166 €	178 €

Für Sargträger, sofern von der Gemeinde gestellt, fallen an (100% Fremdkosten).

	100 %	bisher	neu
Je Sargträger	54 €	50 €	54 €

- Zuschlag für Samstage und Feiertage

Entsprechend der bisherigen Satzung wird für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen weiterhin ein Zuschlag von 50 % erhoben.

III. Beisetzungsgebühren (Urnengrab)

Unter Beisetzung ist die Urnenbeisetzung zu verstehen. Auch bei Beisetzungen entstehen fixe und variable Kosten.

Zum Grundbetrag gehören:

Urnenbeisetzung, Grabherstellung einschließlich Schließen, Vorgespräch, Reinigung, Grabzuteilung sowie die Auflösung nach Ende der Belegungszeit und die laufenden Kosten (siehe Bestattung).

Zu den Bestattungskosten gehören:

- Urnenbeisetzung mit oder ohne Trauerfeier

	100%	bisher	neu
Beisetzung mit/ohne Trauerfeier	358 €	1.450 €	358 €

- Zuschlag für Samstage und Feiertage

Entsprechend der bisherigen Satzung wird für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen weiterhin ein Zuschlag von 50 % erhoben.

IV. Gebühr für die Durchführung einer Trauerfeier

Bei der Durchführung einer Trauerfeier soll unterschieden werden, ob die Trauerfeier in der gemeindlichen Aussegnungshalle oder in einer der Kirchen stattfindet. Bisher wurde bewusst nicht unterschieden, da bei Abhaltung einer Trauerfeier in der Kirche dafür kein monetärer Vorteil entstehen sollte. In der neuen Festsetzung wird die geänderte Auffassung bei der Rechtsaufsichtsbehörde berücksichtigt, dass auf die tatsächliche Nutzung Bezug genommen wird.

Ferner wird die Nutzung der Leichenzellen gesondert ausgewiesen.

Dabei sind zwischen Kosten zu unterscheiden, die immer anfallen (z.B. Aufsicht Trauerfeier, Aushang, Terminierung) und den Kosten, die für die Überlassung der Aussegnungshalle anfallen, Bewirtschaftungskosten (Reinigung, Strom, Heizung, Versicherungen, Unterhaltung) und kalkulatorische Kosten.

Es besteht kein Benutzungszwang für die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle. Da die Kirchen keine Benutzungsgebühr bei einer Trauerfeier verlangen, wird vorgeschlagen, diese Gebühr an den Bewirtschaftungskosten zu orientieren. Eine mögliche Nutzung der Aussegnungshalle sollte nicht an der Höhe der Benutzungsgebühr scheitern.

	100%	bisher	neu
Trauerfeier Grundgebühr	80 €	€	80 €
Nutzung Aussegnungshalle	1310 €		300 €
Nutzung Leichenzelle	€		200 €
Trauerfeier ohne Beisetzung		1.200 €	

- Zuschlag für Samstage und Feiertage

Entsprechend der bisherigen Satzung wird für eine Trauerfeier an Samstagen Sonn- und Feiertagen weiterhin ein Zuschlag von 50 % bei den Grundgebühren erhoben.

V. Gebühr für die Überlassung eines Grabes/ Verleihung eines Nutzungsrechts

Außer den Gebühren für die Bestattung oder Beisetzung ansich, sind auch Gebühren für den eigentlichen Graberwerb beziehungsweise die Grabnutzung zu kalkulieren. Diese Gebühr orientiert sich in erster Linie an den Grabgrößen und der Nutzungsdauer.

Bei dem zu verteilenden Aufwand wurden die Kosten zur Pflege für öffentliches Grün und die Soldatengräber und sog. „Russengräber“ abgezogen, ferner die kalk. Zinsen für diese Grundstücksflächen.

Beim Erwerb von Gräbern ist zwischen folgenden verschiedenen Gräbern zu unterscheiden:

- Reihengrab
- Urnenreihengrab
- Kindergrab
- Wahlgrab
- Urnenwahlgrab
- Anonymes Urnengrab.

Der Erwerb eines Grabes unterteilt sich ebenfalls in Verwaltungskosten und den eigentlichen Grabanteil.

Zu den Graberwerbskosten gehören:

- Grab
- Laufende Kosten (Abschreibung, Verzinsung, Unterhaltung, u.ä.)

Erdgräber

- Gebühr je Einzelgrabfläche

	100%	bisher	neu
Reihengrab	3.600 €	3.495 €	3.100 €
Kindergrab	1.950 €	1.906 €	1.950 €
Wahlgrab	4.300 €	4.193 €	4.050 €
Wahlgrab doppeltief	6.450 €	6.290 €	5.950 €

Urnengräber

	100 %	bisher	Neu
Urnenreihengrab	1.300 €	1.271 €	1.800 €
Urnenwahlgrab	1.950 €	1.906 €	2.450 €
Urnenwahlgrab anonym	900 €		900 €

- Auswärtigenzuschlag

Entsprechend der Kostendeckung kann ein Auswärtigenzuschlag zur vollen Kostendeckung erhoben werden. Dieser wäre vom Gemeinderat dann festzulegen. Da die Grabgebühren zu einer fast vollständigen Kostendeckung führen, kann darauf verzichtet werden.

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

Trittplatten

Bei den Trittplatten zur Einfassung der Gräber sind die Verlegekosten und die Materialkosten angestiegen. Eine Erhöhung um pauschal 10% ist zur Kostendeckung notwendig, da die Nutzungsberechtigten die eigene Einfassung sparen.

	100 %	bisher %	neu
Reihengrab	312 €	284 €	312 €
Wahlgrab	375 €	341 €	375 €
Kindergrab	283 €	258 €	283 €
Urnengrab	126 €	115 €	126 €
Urnenwahlgrab	190 €	173 €	190 €

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Gebeinen

Hier fallen nur Fremdkosten an.

	100 %	bisher	neu
Je Stunde und Hilfskraft	38 €	32 €	38 €

- Zuschlag für besonders erschwerte Fälle

Entsprechend der bisherigen Satzung wird für besonders erschwerte Fälle weiterhin ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Beispiele:

- Erdbestattung in Reihengrab

Bestattungsgebühren	870 €
Tieferlegung eines Grabes Abt. 5	178 €
Grundgebühr Trauerfeier	80 €
Nutzung Aussegnungshalle	300 €
Nutzung Leichenzelle	200 €
Überlassung Erdreihengrab	3.100 €
Trittplatten Zwischenwege	312 €
Summe	5.040 €

- Urnenbestattung in Reihengrab

Beisetzungsgebühren	358 €
Grundgebühr Trauerfeier	80 €
Nutzung Aussegnungshalle	300 €
Nutzung Leichenzelle	200 €
Überlassung Urnenreihengrab	1.800 €
Trittplatten Zwischenwege	126 €
Summe	2.864 €

Anlage 2

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am ...2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis .

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung – der Gemeinde Reichenbach an der Fils in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die §§1 bis 4 dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 06.05.2003 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den2007

Richter
Bürgermeister

**Anlage zur Bestattungsgebührenordnung
- Gebührenverzeichnis -**

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	40 €
1.2 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	183 €
1.3 Umschreibung von Grabnutzungsrechten	40 €
1.4 Genehmigung Grabpflege nach Ablauf Nutzungszeit	50 €
2. Benutzungsgebühren	
2.1 Bestattung	
2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren - einfachtief	870 €
2.12 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren – doppeltief	1.038 €
2.13 von Personen unter 10 Jahren	512 €
2.14 von Tot- und Fehlgeburten	386 €
2.15 Tieferlegen eines Grabes	178 €
2.16 je Sargträger	54 €
2.17 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.17 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.2 Beisetzung von Aschen	
2.21 mit / ohne Trauerfeier	358 €
2.22 ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.3 Durchführung einer Trauerfeier	
2.31 Grundgebühr Durchführung einer Trauerfeier	80 €
2.32 ein Zuschlag zu 2.31 für Durchführung einer Trauerfeier an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.4 Nutzung Aussegnungshalle und Leichenzellen	
2.41 Benutzung der Aussegnungshalle	300 €
2.34 Benutzung einer Leichenzelle	200 €
2.5 Überlassung eines Reihengrabes	
2.51 Erdgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	3.100 €
2.52 Erdgrab für Personen unter 10 Jahren	1.950 €
2.53 Urnenreihengrab	1.800 €
2.54 Urnenreihengrab anonym	900 €
2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.61 Wahlgrab einfachtief, je Einzelgrabfläche	4.050 €
2.62 Wahlgrab doppeltief, je Einzelgrabfläche	5.950 €
2.63 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	2.450 €
2.64 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.64.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61 bzw. 2.62 bzw. 2.63	
2.64.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.64.2.1 Wahlgrab einfachtief, je Einzelgrabfläche	150 €/Jahr
2.64.2.2 Wahlgrab doppeltief, je Einzelgrabfläche	250 €/Jahr
2.64.2.3 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	100 €/Jahr

2.7 Belegung der Zwischenwege mit Trittplatten

2.71	für ein Reihengrab	312 €
2.72	für ein Wahlgrab	375 €
2.73	für ein Kindergrab	283 €
2.74	für ein Urnenreihengrab	126 €
2.75	für ein Urnenwahlgrab	190 €

2.8 Sonstige Leistungen

2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	38 €
2.82	Zuschlag zu 2.71 in besonders erschwerten Fällen bis zu	100 %